

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

– Anlage zum GVBl. Nr. 3 –

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. März

1997

Inhalt

Seite

Studien- und Prüfungsordnung für die Evangelische Fachhochschule Freiburg	1
Anlage 1: Grundstudium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	11
Anlage 2: Hauptstudium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	12
Anlage 3: Schwerpunkte des Hauptstudiums	15
Anlage 4: Arbeitsformen und Methoden des Hauptstudiums	17
Anlage 5: Grundstudium der Religionspädagogik/Gemeindediakonie	18
Anlage 6: Hauptstudium der Religionspädagogik/Gemeindediakonie	19
Anlage 7: Bestimmungen für alle Fachbereiche	22

Studien- und Prüfungsordnung für die Evangelische Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 18. Juli 1996

Der Landeskirchenrat erläßt für die Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Religionspädagogik/Gemeindediakonie aufgrund von § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 1972 (GVBl. S. 101), geändert durch § 95 Abs. 2 Nr. 6 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. 1977, S. 29), im Benehmen mit den Organen der Fachhochschule und nach Anhörung des Beirates auf der Grundlage des Gesetzes über die Fachhochschulen in Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 73) und der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg für das Studium und die Prüfungen (Rahmenordnung) sowie über die Ableistung von praktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums (Vorpraktika) an den Fachhochschulen vom 11. Januar 1979 (GBl. S. 70) in der Fassung der Verordnung vom 18. August 1986 (GBl. S. 322) die folgende Studien- und Prüfungsordnung (SPO):

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

Das Studium umfaßt acht Semester (Regelstudienzeit). Es gliedert sich in zwei Semester Grundstudium und sechs Semester Hauptstudium einschließlich zweier Praxissemester.

§ 2 Anrechnung von Studienzeiten

Auf die Regelstudienzeit sind Studienzeiten, die im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verbracht wurden, voll anzurechnen. Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an nach Landesrecht gleichgestellten Berufsakademien sind ganz oder teilweise anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges und für den neuen Studiengang förderliches Studium vorliegt.

§ 3

Fachbereiche und Studienschwerpunkte

- (1) Das Studium kann in den Studiengängen

Sozialarbeit (SA)

Sozialpädagogik (SP)

Religionspädagogik/Gemeindediakonie (RP)

durchgeführt werden. Jeder Studiengang ist dem entsprechenden Fachbereich zugeordnet.

- (2) In den Studiengängen werden im Hauptstudium Studienschwerpunkte gebildet. Die Wahl der Schwerpunkte erfolgt gemäß Anlagen 3 und 6.

§ 4

Fach, Lehrveranstaltung

Ein Pflichtfach umfaßt eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, auf die sich das Studium erstrecken muß. Ein Wahlpflichtfach umfaßt eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, die die Studierenden in der vorgeschriebenen Weise aus dem Lehrangebot auswählen müssen. Ein Zusatzfach umfaßt eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, die die Studierenden wählen können.

§ 5

Leistungsnachweise und Scheine

- (1) Jede Lehrveranstaltung innerhalb eines Pflicht- oder Wahlpflichtfaches wird durch Leistungsnachweise, Prüfungen oder Scheine nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 7 abgeschlossen.

(2) Leistungsnachweise (LN) sind studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in Verbindung und in inhaltlichem Bezug zu einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die Leistungsnachweise sollen zeigen, ob die Studierenden die notwendigen Kenntnisse in den Fächern besitzen und ob sie diese Kenntnisse in den Gesamtrahmen ihres Studiengebiets einordnen können.

(3) Durch einen Schein (Sch) wird die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung bestätigt. Die dafür zu erbringende Leistung wird von der Dozentin bzw. von dem Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgesetzt, dem Prüfungsausschuß mitgeteilt und von diesem hochschulöffentlich bekanntgegeben.

(4) Einem Leistungsnachweis und einem Schein können nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 7 mehrere Einzelleistungen zugrunde liegen.

§ 6

Prüfungen

Prüfungen sind Prüfungsleistungen, die lehrveranstaltungsübergreifend die Kenntnisse in ihrem Zusammenhang am Ende eines Studienabschnitts oder beim Abschluß des Studiums nachweisen sollen. Die Studierenden haben einschließlich der Diplomarbeit (§ 18) vier Prüfungen nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 7 abzulegen (zwei mündliche Prüfungen, eine Fallklausur, eine Diplomarbeit).

§ 7

Anrechnung von Prüfungsleistungen

In einem früheren Hochschulstudium und an Berufsakademien, die nach Landesrecht Fachhochschulen gleichgestellt sind, erbrachte Prüfungsleistungen werden als Scheine, Leistungsnachweise oder Prüfungen angerechnet, soweit die Anforderungen den nach dieser Studien- und Prüfungsordnung geforderten entsprechen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

2. Abschnitt

Prüfungsorgane

§ 8

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Religionspädagogik/Gemeindediakonie wird jeweils ein Prüfungsausschuß eingerichtet.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an: Die bzw. der nach § 89 Abs. 7 Satz 3 FHG vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Fachhochschule bestellte Vorsitzende, die Dekanin bzw. der Dekan als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender und die dem Fachbereich zugeordneten Professorinnen

und Professoren sowie die Professorinnen und Professoren, die in dem jeweiligen Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, Lehrerinnen bzw. Lehrer für besondere Aufgaben und die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes können beratend hinzugezogen werden.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuß ein und leitet die Sitzung. Sie bzw. er kann sich von der Dekanin bzw. vom Dekan vertreten lassen.

(4) Der Prüfungsausschuß nimmt die ihm in dieser Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere:

1. Beschlußfassung über Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise und Prüfungen,
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer für die Prüfungen,
3. Entscheidungen über die Praxissemester,
4. Entscheidungen über die Anrechnung von anderen Studienzeiten nach § 2 und von anderen Prüfungsleistungen nach § 7,
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen bei der Abgabe der Diplomarbeit, über Versäumnisse, Rücktritt und Täuschung nach §§ 22 und 23 sowie über Ungültigkeit der Diplomprüfung nach § 27,
6. Feststellung des Gesamtergebnisses der Diplomprüfung,
7. Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
8. Entscheidungen über eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen (Härtefälle),
9. Entscheidung über die Gewährung einer Nachfrist nach § 20 Abs. 2.

(5) Der Prüfungsausschuß kann einzelne Aufgabenbereiche der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt übertragen.

§ 9

Zentraler Prüfungsausschuß

(1) Der Zentrale Prüfungsausschuß besteht aus der bzw. dem nach § 89 Abs. 7 Satz 3 FHG vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Fachhochschule bestellten Vorsitzenden, der Rektorin als stellvertretender Vorsitzender bzw. dem Rektor als stellvertretendem Vorsitzenden, der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes und den Dekaninnen bzw. Dekanen.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung zu Koordination der Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise und Prüfungen,
2. Entscheidung zu Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung in der Fachhochschule,
3. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Zentralen Prüfungsausschuß ein und leitet die Sitzung. Sie bzw. er kann sich von der Rektorin bzw. vom Rektor vertreten lassen.

§ 10

Zentrales Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt nimmt die ihm von den Prüfungsausschüssen der Fachbereiche zugewiesenen Aufgaben wahr. Es führt für jede Studierende bzw. jeden Studierenden ein Leistungskarteiblatt.

(2) Das Prüfungsamt organisiert und überwacht die Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen und die Durchführung der Leistungsnachweise und Prüfungen.

(3) Das Prüfungsamt gibt das gemäß § 18 festgelegte Thema der Diplomarbeit aus und teilt den Studierenden den Abgabetermin mit. Es überwacht den termingerechten Eingang der Diplomarbeit.

§ 11

PrüferInnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden in der Regel von Professorinnen bzw. Professoren abgenommen. Durch den Prüfungsausschuß können Lehrende für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Mindestens eine bzw. einer der Prüfenden muß Professorin bzw. Professor sein.

(2) Prüfende für die Leistungsnachweise sind diejenigen Lehrenden, die die entsprechende Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester eigenverantwortlich durchführen.

(3) Bei Wiederholung von Leistungsnachweisen und Scheinen ist Prüferin bzw. Prüfer, wer die Lehrveranstaltung in dem betreffenden Semester durchführt.

3. Abschnitt Prüfungsverfahren

§ 12

Erbringung der Prüfungsleistungen und Scheine

(1) Prüfungsverfahren werden jeweils zum Prüfungstermin des Semesters durchgeführt, in dem die Lehrveranstaltung nach Anlagen 1 bis 7 abgeschlossen wird (Regelprüfungsverfahren). In Sonderfällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen beschließen.

(2) Die Prüfungsleistungen (benotet) und Scheine (unbenotet) werden nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 7 erbracht durch:

1. Klausurarbeit,
2. mündliche Prüfung,
3. Hausarbeit,
4. Lehrprobe,
5. Referat,
6. praktische Arbeit,
7. Entwurf.

(3) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt 6 Wochen.

(4) Klausuren dauern 120 Minuten, mündliche Prüfungen 15 Minuten, unbeschadet von §§ 17 und 21. Die Prüfungen und mündlichen Leistungsnachweise sind von zwei Prüfungsberechtigten abzunehmen.

(5) Über jede mündliche Prüfung ist von einer bzw. einem an der Prüfung teilnehmenden Prüfenden ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände, Ergebnisse und die Note enthält. Das Protokoll wird von von den Prüferinnen bzw. den Prüfern unterschrieben.

(6) Studierende des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 13

Wiederholung von Leistungsnachweisen, Härtefälle

(1) Wer einen Leistungsnachweis nicht erlangt oder das Regelprüfungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen hat, weil er bzw. sie die zugehörige Prüfungsleistung nicht bestanden hat, muß den Leistungsnachweis bis zum Ende des nachfolgenden Semesters wiederholen. Im Praxissemester dürfen höchstens zwei Prüfungsleistungen wiederholt werden. Sind mehr als zwei Wiederholungen nötig, so dürfen diese im nachfolgenden Semester stattfinden.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung der Leistungsnachweise auf begründeten Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden zulassen. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Mitteilung des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Ein besonderer Härtefall liegt nur vor, wenn die Studierende bzw. der Studierende die Gründe für das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung nicht zu vertreten hat und wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, daß das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(4) Einer Studierenden bzw. einem Studierenden kann während des Studiums für höchstens drei Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung zugebilligt werden. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit das Versagen in mehreren Prüfungsleistungen auf denselben Grund zurückzuführen ist.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres ab dem Tag der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Mitteilung durch das Prüfungsamt über die nichtbestandene Prüfung.
- (2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung, ausgenommen der Diplomarbeit, kann in besonderen Härtefällen zugelassen werden. § 13 Abs. 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

§ 15

Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen

- (1) Im Grundstudium sind die in den Anlagen 1 und 5 ausgewiesenen Lehrveranstaltungen des Studiengangs zu belegen und die in diesen Anlagen aufgeführten Scheine und Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Außerdem ist nach Maßgabe der Anlagen 1 und 5 eine Prüfung abzulegen.
- (3) Im Hauptstudium sind die in den Anlagen 2 bis 4 und 6 ausgewiesenen Lehrveranstaltungen des Studiengangs zu belegen und die in diesen Anlagen aufgeführten Scheine, Leistungsnachweise und Prüfungen zu den vorgeschriebenen Zeitpunkten zu erbringen.

§ 16

Zwischenprüfung, Zulassung zum Hauptstudium

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus allen im Grundstudium vorgeschriebenen Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise und eine Prüfung). Hierüber wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Zum Hauptstudium wird zugelassen, unbeschadet der Regelung in Absatz 3, wer alle Prüfungsleistungen und Scheine gemäß § 15 erbracht hat.
- (3) Höchstens zwei Leistungsnachweise oder Prüfungen oder Scheine können im ersten Studienjahr des Hauptstudiums nachgeholt werden.
- (4) Die Zwischenprüfung ist, unbeschadet der Regelung in S. 2, bis zum Schluß des zweiten Semesters abzulegen. Hat der Studierende bzw. die Studierende die Zwischenprüfung nicht bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium, es sei denn, daß der Studierende bzw. die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 17

Fallklausur

Im 7. bzw. 8. Semester findet als Prüfung eine Fallklausur statt. Dauer der Klausur: sechs Zeitstunden.

§ 18

Diplomarbeit

- (1) Die schriftliche Diplomarbeit soll zeigen, daß die Studierende bzw. der Studierende in der Lage ist, ein Problem ihrer bzw. seiner Fachrichtung unter Verwendung von Praxiserfahrungen und unter Verarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbständig und erfolgreich zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluß der Praxissemester ausgegeben werden.
- (3) Die Studierende bzw. der Studierende bespricht mit einer Prüfungsberechtigten bzw. einem Prüfungsberechtigten ihrer bzw. seiner Wahl ein Thema und die Betreuung der Diplomarbeit. Sie bzw. er kann auch einen entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuß richten und Themenvorschläge unterbreiten. Die Ausgabe des Themas erfolgt jeweils auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Gleichzeitig wird der Studierenden bzw. dem Studierenden der Abgabetermin mitgeteilt.
- (4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit beträgt vier Monate. Aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag der bzw. des Studierenden die Abgabefrist höchstens um drei Monate verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studierende bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, daß sie bzw. er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihr bzw. von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19**Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren gebunden fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Bei Postzustellung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (2) Bei nicht fristgerechter Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt gilt die Arbeit als nicht bestanden.
- (3) Die fristgerecht eingereichte Arbeit wird von der betreuenden Dozentin bzw. vom betreuenden Dozenten und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer bewertet. Eine bzw. einer der Prüfenden muß Professorin bzw. Professor sein. Die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuß benannt. Die Studierende bzw. der Studierende kann Vorschläge machen.
- (4) Ist die Diplomarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so teilt dies das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mit. Sie bzw. er kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung die Ausgabe eines neuen Themas beantragen.

§ 20**Meldung zur mündlichen Abschlußprüfung**

- (1) Zum vom Prüfungsamt vorgeschriebenen Termin meldet sich die Studierende bzw. der Studierende beim Prüfungsamt mit der Vorlage der Diplomarbeit zur Abschlußprüfung. Das Prüfungsamt hat den Termin so zu bestimmen, daß die Prüfung vor Ende des achten Semesters abgeschlossen werden kann. Aus von dem Studierenden bzw. der Studierenden zu vertretenden Gründen darf die Abschlußprüfung um bis zu drei Semester später abgelegt werden, wobei allerdings Fristüberschreitungen der Zwischenprüfung voll anzurechnen sind (§ 16 Abs. 4). Wird auch diese Frist überschritten, so verliert der Studierende bzw. die Studierende die Zulassung zum Studium und den Prüfungsanspruch. Jedoch bleibt der Anspruch auf Diplomarbeit und Abschlußkolloquium ein Jahr nach Erlöschen der Zulassung zum Studium erhalten, wenn die in den Anlagen 1 bis 7 vorgeschriebenen Scheine und Leistungsnachweise sowie die übrigen Prüfungen erbracht sind.
- (2) Überschreitet eine Studierende bzw. ein Studierender die Fristen nach Absatz 1, so wird sie bzw. er vom Prüfungsamt aufgefordert, sich innerhalb eines Monats zur Prüfung zu melden. Auf den Antrag ist eine Nachfrist von sechs Monaten einzuräumen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine längere Nachfrist eingeräumt werden. Über die Gewährung der Nachfrist entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Spätestens bei der Meldung zur letzten Prüfung hat die Studierende bzw. der Studierende dem Prüfungsamt folgende Unterlagen vorzulegen, soweit sie der Fachhochschule nicht bereits vorliegen:
 1. Lebenslauf, beschränkt auf die Daten des bisherigen Ausbildungsganges,
 2. Nachweis der Zugangsberechtigung zur Fachhochschule,
 3. Nachweise über die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise, Prüfungen und Scheine,
 4. Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen Praxissemester und Nachweise über die erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen übrigen Praktika,
 5. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob sie bzw. er sich im betreffenden Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits einem Prüfungsverfahren unterzogen hat.

§ 21**Examenskolloquium**

Die für den Erwerb des Hochschulgrads geforderten Prüfungsleistungen schließen ab mit einer mündlichen Prüfung (Examenskolloquium) von 20 Minuten Dauer an dem vom Zentralen Prüfungsamt festgelegten Termin des Semesters.

§ 22**Versäumnis und Rücktritt**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuß. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

§ 23

Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung oder ihres bzw. seines Scheines oder die einer anderen Kandidatin bzw. eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder führt sie bzw. er nach Bekanntgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß auf Bericht der zuständigen Prüferin bzw. des zuständigen Prüfers oder der Aufsichtsführenden bzw. des Aufsichtsführenden. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bewertet. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden.

sehr gut	(1) =	eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) =	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	(5) =	eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimale nach dem Komma festgesetzt werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Entscheidend ist die erste Dezimale hinter dem Komma, die zweite Dezimale ist unbeachtlich. Die Note wird nach § 25 Abs. 2 ermittelt.

(3) Liegen einem Leistungsnachweis mehrere Einzelleistungen zugrunde, so ist der Leistungsnachweis erbracht, wenn die ihm zugrunde liegenden Einzelleistungen im Durchschnitt mindestens die Note ausreichend (4,0) ergeben; ist der Leistungsnachweis nicht erbracht, so sind alle Einzelleistungen zu wiederholen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde.

§ 25

Fachnote, Gesamtnote

(1) Aus den Noten der Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden in den einzelnen Fachbereichen nach Maßgabe der Anlagen 3 und 7 die Fachnoten gebildet. Die Fachnoten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der zugehörigen Noten der Leistungsnachweise.

(2) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

Entscheidend ist die erste Dezimale hinter dem Komma, die zweite Dezimale ist unbeachtlich. Im Zeugnis wird die Fachnote mit der Notenbezeichnung und außerdem in Ziffern mit der ersten Dezimale angegeben.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Fachnoten und den Noten der Prüfungen errechnet und nach Absatz 2 festgesetzt.

Gewichtung der Noten hierbei: Durchschnittsnote der Leistungsnachweise des Hauptstudiums 4/10, Fallklausur 2/10, Diplomarbeit 3/10, Examenskolloquium 1/10.

Die Gesamtnote wird im Zeugnis mit der Notenbezeichnung und außerdem in Ziffern mit einer Dezimale hinter dem Komma angegeben.

§ 26

Diplomzeugnis, Diplomurkunde

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat alle Scheine, Leistungsnachweise und Prüfungen in den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfolgreich erbracht, so ist das Studium erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Diplomzeugnis ausgestellt. Das Diplomzeugnis enthält die Fachnoten des Hauptstudiums nach § 25 Abs. 1, die Noten der Prüfungen des Hauptstudiums, das Thema der Diplomarbeit und die Gesamtnote nach § 25 Abs. 3. Zusatzfächer mit nachgewiesener erfolgreicher Teilnahme werden auf Antrag als Anlage in das Zeugnis aufgenommen. Das Diplomzeugnis wird von der Rektorin bzw. vom Rektor und von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet.

(2) Auf Grund des Diplomzeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Fachhochschule eine Diplomurkunde mit dem Datum des Diplomzeugnisses ausgestellt. Die Diplomurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(3) Im Studiengang Sozialarbeit wird der Diplomgrad „Diplom-Sozialarbeiterin (Fachhochschule) oder Dipl.-Soz.Arb. (FH)“ bzw. „Diplom-Sozialarbeiter (Fachhochschule) oder Dipl.-Soz.Arb. (FH)“, im Studiengang Sozialpädagogik der Diplomgrad „Diplom-Sozialpädagogin (Fachhochschule) oder Dipl.-Soz.Päd. (FH)“ bzw. „Diplom-Sozialpädagoge (Fachhochschule) oder Dipl.-Soz.Päd. (FH)“ und im Studiengang Religionspädagogik/Gemeinde-diakonie der Diplomgrad „Diplom-Religionspädagogin (Fachhochschule) oder Dipl.-Rel.Päd. (FH)“ bzw. „Diplom-Religionspädagoge (Fachhochschule) oder Dipl.-Rel.Päd. (FH)“ verliehen.

§ 27

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt und wird diese Tatsache erst nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt, kann der Prüfungsausschuß die ergangenen Prüfungsleistung zurücknehmen und aussprechen, daß die Prüfungsleistung nicht erbracht wurde.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Diplomzeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Diplomzeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Aufbewahren der Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

(1) Die Diplomarbeit, andere schriftliche Prüfungsleistungen der letzten zwei Studiensemester und die Protokolle der mündlichen Prüfungen werden fünf Jahre ab dem Ende des Semesters der letzten Prüfungsleistung von der Fachhochschule aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden auf Antrag der Studierenden bzw. dem Studierenden die Prüfungsarbeiten ausgehändigt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu stellen.

(2) Die Studierende bzw. der Studierende kann die Einsichtnahme in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen beantragen; der Antrag muß spätestens in dem auf die Ablegung der Prüfungsleistung folgenden Semester schriftlich bei der Dekanin bzw. beim Dekan gestellt werden. Innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Diplomzeugnisses kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten nach Absatz 1 Satz 1 in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Protokolle der mündlichen Prüfungen beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Dekanin bzw. beim Dekan zu stellen.

4. Abschnitt Praktika und Praxissemester

§ 29 Praktika

- (1) Das Praxisamt nimmt die ihm von den Prüfungsausschüssen der Fachbereiche zugewiesenen Aufgaben wahr. Ihm obliegt die Beratung der Studierenden in Fragen der Praktika; es ist zuständig für die organisatorische Abwicklung der Praktika und überwacht deren ordnungsgemäßen Ablauf. Zu den Aufgaben des Praxisamtes gehört außerdem die Intensivierung und Pflege der Kontakte mit den Praxisstellen.
- (2) Die Praktika dienen dem Kennenlernen von Berufsfeldern, der Information, dem Erlernen von Berufsvollzügen und dem Einüben zunehmender Eigenverantwortlichkeit.
- (3) Praktika werden als studienbegleitende Praktika, Blockpraktika, Freizeitpraktika und Praxissemester nach Maßgabe der Anlage 7 durchgeführt. Im Rahmen von studienbegleitenden Praktika können auch Projekte durchgeführt werden. Die Praktika im Fachbereich Religionspädagogik sind in einer eigenen Praxisordnung geregelt.

§ 30 Praxissemester

- (1) Die Praxissemester sind das 5. und das 6. Semester.
- (2) Ein Praxissemester umfaßt 26 Wochen praktischer Tätigkeit im Berufsfeld.
- (3) Die Studierende bzw. der Studierende sucht sich im Einvernehmen mit dem Praxisamt die Praxisstelle für die Praxissemester.
- (4) Die Praxisstellen müssen geeignet sein. Geeignet sind solche Einrichtungen, in denen Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen oder Religionspädagoginnen/Gemeindediakoninnen bzw. Religionspädagogen/Gemeindediakone tätig sind oder von ihren beruflichen Qualifikationen her tätig sein könnten und die in der Lage sind, durch ausgebildete Fachkräfte eine qualifizierte Anleitung zu garantieren und die Ausbildungsziele der Praktika zu realisieren.
- (5) Über die Anerkennung einer Praxisstelle entscheidet der Prüfungsausschuß des Fachbereichs. Die Anerkennung kann allgemein oder für den Einzelfall ausgesprochen werden. Sie kann widerrufen werden. Das Praxisamt führt eine Liste der anerkannten Praxisstellen.
- (6) Innerhalb eines Monats nach Beginn des Praxissemesters hat die Studierende bzw. der Studierende dessen Beginn beim Praxisamt anzuzeigen. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist auch die zwischen der Praxisstelle und der Studierenden bzw. dem Studierenden im Einvernehmen mit der Fachhochschule abzuschließende Ausbildungsvereinbarung unter Verwendung des vom Kultusministerium zum 19. April 1978 bekanntgegebenen Mustertextes (Kultus und Unterricht 1978 S. 958) einzureichen.
- (7) Die Praktikumsanzeige soll folgende Angaben enthalten:
 1. Tag des Praktikumsbeginns,
 2. genaue Anschrift der Praxisstelle einschließlich Rufnummer,
 3. Name und Dienstbezeichnung der Leiterin bzw. des Leiters der Praxisstelle,
 4. Name und Dienstbezeichnung der Praxisanleiterin bzw. des Praxisanleiters,
 5. Privatanschrift der Praktikantin bzw. des Praktikanten.
- (8) Die Praxissemester sind nach einem vom Praxisamt im Auftrag des Prüfungsausschusses genehmigten Ausbildungsplan abzuleisten. Der Ausbildungsplan hat zu berücksichtigen, daß sich beide Praxissemester inhaltlich unterscheiden sollen. Lehnt das Praxisamt die Genehmigung des Ausbildungsplanes ab, so ist die Studierende bzw. der Studierende unverzüglich zu benachrichtigen.
- (9) Versäumt die Studierende bzw. der Studierende die Frist für die Praktikumsanzeige und/oder legt sie bzw. er die Ausbildungsvereinbarung und den Ausbildungsplan nicht rechtzeitig vor, so kann der Prüfungsausschuß die Anerkennung verweigern.
- (10) Während eines Praxissemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Praxisamtes gewechselt werden.

- (11) In jedem Praxissemester finden Studientage/Studienwochen bis zur Dauer von höchstens 10 Arbeitstagen statt. Während eines Praxissemesters werden die Studierenden durch hauptamtlich Lehrende mindestens 4 Stunden betreut (in der Regel Einzelbetreuung).
- (12) Die Praxisstelle kann der Studierenden bzw. dem Studierenden während eines Praxissemesters bis zu zehn Arbeitstage Arbeitsbefreiung gewähren; die Studierende bzw. der Studierende hat keinen Urlaubsanspruch.
- (13) Bei Fehlzeiten (zum Beispiel Krankheit) von mehr als acht Arbeitstagen innerhalb eines Praxissemesters verlängert sich das Praxissemester um die ausgefallene Zeit. Wird das Ausbildungsziel durch die Ausfallzeit nicht gefährdet, kann der Prüfungsausschuß von einer Verlängerung des Praxissemesters in Ausnahmefällen absehen, soweit die Ausfalltage insgesamt während der beiden Praxissemester nicht mehr als 16 Arbeitstage umfassen.
- (14) Die Studierende bzw. der Studierende hat über die Ausbildung während der Praxissemester schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen und bis zu der vom Praxisamt festgelegten Frist einzureichen. An die Stelle des Berichts kann auch eine ausführliche Falldarstellung treten. Über den Zeitpunkt der Vorlage beschließt der Prüfungsausschuß. In jedem Praxissemester ist ein Bericht / eine Falldarstellung vorzulegen. Am Ende des Praxissemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist und eine Beurteilung enthält. Die Studierende bzw. der Studierende hat das Recht, zur Beurteilung eine Stellungnahme abzugeben.
- (15) Auf der Grundlage der Praxisberichte/Falldarstellungen und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuß, nachdem ein Auswertungsgespräch mit einer Dozentin bzw. einem Dozenten stattgefunden hat, auf deren bzw. dessen Vorschlag, ob die Studierende bzw. der Studierende das Praxissemester erfolgreich abgeleistet hat. Wird die Anerkennung versagt, so ist das Praxissemester zu wiederholen. Die Verweigerung der Anerkennung kann erst nach Anhörung der Studierenden bzw. des Studierenden erfolgen.
- (16) Muß das Praxissemester wiederholt werden, so kann der Prüfungsausschuß Auflagen hinsichtlich der Durchführung des Praxissemesters erteilen und die Praxisstelle bestimmen.
- (17) Während der Praxissemester hat die Studierende bzw. der Studierende Supervision bei einer durch das Praxisamt anerkannten Supervisorin bzw. einem durch das Praxisamt anerkannten Supervisor nach Maßgabe der Anlage 7 Ziff. 2 in Anspruch zu nehmen.

§ 31

Erlaß eines Praxissemesters

- (1) Bei früherer einschlägiger Berufspraxis nach Abschluß einer entsprechenden Ausbildung kann auf Antrag ein Praxissemester erlassen werden. Die Berufspraxis darf ein Jahr nicht unterschreiten.
- (2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.
- (3) Bei Erlaß eines Praxissemesters hat die Studierende bzw. der Studierende sein Kontingent an Supervisionsstunden in dem abzuleistenden Praxissemester in Anspruch zu nehmen.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 32

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang; sie wird außerdem im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg und im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekanntgemacht.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Februar 1988 (GVBl. 1989 S. 13), geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1994 (GVBl. S. 73), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage 1 Zur Studien- und Prüfungsordnung: Grundstudium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik

1. Semester	Semester- Wochenstd.	Prüfungs- leistungen
Einführung in Theorie und Praxis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik I	2	
Grundbegriffe und Methoden d. SA/SP	1	
Geschichte der Sozialen Ideen	1	
Arbeitsformen: Soz. Einzelhilfe	2	
Theologie I	3	LN (Klausur)
Pädagogik I	3	
Psychologie I	3	
Soziologie I	3	
Recht I	3	
Politikwissenschaft I	3	LN (Klausur)
Ästhetik und Kommunikation I	2	
Ästhetik und Kommunikation II (nur SP)	2	
Empirische Sozialforschung/Statistik/EDV in der sozialen Arbeit (nur SA)	2	
	28	
2. Semester		
Einführung in Theorie und Praxis II	2	Sch
Arbeitsformen: Einf.Soz.GrA (SA) / GrPäd (SP)	2	LN (Prüfung, mdl.)
Theologie II	2	Sch
Pädagogik II	3	LN (Referat)
Psychologie II	3	LN (Klausur)
Soziologie II	3	LN (Referat)
Recht II	3	LN (Klausur)
Medizin: Sozialmedizin	3	LN (Klausur)
Ästhetik und Kommunikation I	2	Sch
Ästhetik und Kommunikation II (nurSP)	2	Sch
Empirische Sozialforschung/Statistik/EDV in der sozialen Arbeit (nur SA)	2	Sch
	25	
Gesamtzahlen		
Semesterwochenstunden	53	
Prüfung		1
Klausuren		5
<u>Referate</u>		<u>2</u>
		Prüfungsleistungen Scheine

Erläuterungen zu Anlage 1

1. Die Leistungsnachweise in Pädagogik, Soziologie, Recht, Psychologie und Ästhetik und Kommunikation beziehen sich auf die Lehrinhalte des 1. und 2. Semesters, die Prüfung in Arbeitsformen bezieht Grundbegriffe und Methoden mit ein.
2. Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel 120 Minuten.
3. Das Referat in Pädagogik ist schriftlich bis zum letzten Tag der Prüfungswochen des entsprechenden Sommersemesters und das Referat in Soziologie ist schriftlich bis zum Ablauf von einem Monat nach dem letzten Tag der Prüfungswochen des entsprechenden Sommersemesters abzugeben.

Anlage 2 Zur Studien- und Prüfungsordnung: Hauptstudium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik

3. Semester

	Semester- Wochenstd.	Prüfungs- leistungen
Pädagogik III	SA 1 / SP 3	LN (Klausur)
Psychologie III	3	LN
Recht III	3	LN (Klausur)
Theologie III	2	LN (Referat)
Schwerpunkt (s. Anlage 3)	5	
Fallseminar SA	2	
Methode (s. Anlage 4)	2	
Methode (s. Anlage 4)	2	
Ästhetik und Kommunikation	2	
Studienbegleitendes Praktikum mit Supervision (Teamsupervision)	6 1	

 SA 29 SP 31

4. Semester

Soziologie III	3	LN
Politikwissenschaft II	3	LN (Klausur)
Einführung in die Verwaltungswissenschaft	SA 3 / SP 1	LN (Klausur)
Schwerpunkt (s. Anlage 3)	5	LN (Hausarbeit)
Methode (s. Anlage 4)	2	LN
Methode (s. Anlage 4)	2	LN
Ästhetik und Kommunikation	2	Sch
Fallseminar SP	2	
Studienbegleitendes Praktikum mit Supervision (Teamsupervision)	6 1	

 SA 29 SP 27

Schein	1
Leistungsnachweise	4
Klausuren	4
Referate	1
<u>Hausarbeiten</u>	<u>1</u>
Prüfungsleistungen	11

7. Semester

Recht IV	2	
Seminar zur wiss. Arbeit	1	
Fallseminar	2	
Disziplinatorientiertes Vertiefungsangebot	2	LN (Klausur)
Disziplinatorientiertes Vertiefungsangebot	2	LN (Referat) bzw. Schein
Schwerpunkt (s. Anlage 3)	5	
Methode (s. Anlage 4)	2	
Methode (s. Anlage 4)	2	
Ästhetik und Kommunikation (nur SP)	2	

 SA 18 SP 20

8. Semester

	Semester- Wochenstd.	Prüfungs- leistungen
Seminar zur wiss. Arbeit	1	LN (Diplomarbeit: Prüfung)
Fallseminar	2	LN (Fallklausur: Prüfung)
Diszipliniertes Vertiefungsangebot	2	LN (Klausur)
Diszipliniertes Vertiefungsangebot	2	LN (Referat) bzw. Schein
Schwerpunkt (s. Anlage 3)	5	LN (Hausarbeit)
Methode (s. Anlage 4)	2	LN
Methode (s. Anlage 4)	2	LN
Ästhetik und Kommunikation (nur SP)	2	Sch
Examenskolloquium (vgl. § 21)		LN (mdl. Prüfung)
		SA 16 SP 18
Klausuren	2	
Leistungsnachweise	2	
Hausarbeiten	1	
<u>Prüfungen</u>	<u>3</u>	
Prüfungsleistungen	8	
Schein (SP)	1	
Schein oder Referat	2	
Prüfungen		3
Klausuren (mindestens)		8 (davon 2 in Fallklausur)
Referate		2
Hausarbeiten		4
Leistungsnachweise		4
		21
Scheine SP		1
Schein oder Referat		2
Gesamtzahl der Semesterwochenstunden im Hauptstudium		SA 143 SP 147

Erläuterungen zu Anlage 2

1. Disziplinentorientierte Vertiefungsangebote (Wahlpflichtfächer) 7. und 8. Semester
 - 1.1 Disziplinentorientierte Vertiefungsfächer sind von jeder/jedem Studierenden aus den genannten Gebieten mit vom Senat jeweils vor Beginn des Studienjahres festgelegten Themen zu wählen, und zwar zwei im 7. und zwei im 8. Semester. Der Abschluß kann als Prüfungsleistung oder Schein erfolgen (LN: Klausur oder Referat), doch hat die/der Studierende mindestens zwei Abschlüsse mit der Prüfungsleistung Klausur zu erbringen.
 - 1.2 Disziplinentorientierte Vertiefungsangebote (Wahlpflichtfächer) 7. und 8. Semester aus den Disziplinen:
 - Theologie
 - Psychologie
 - Soziologie
 - Pädagogik
 - Recht
 - Politikwissenschaft
 - Empirische Sozialforschung
 - Sozialarbeitswissenschaft
 - Ästhetik und Kommunikation
2. Falls der Leistungsnachweis im Fach Psychologie III eine Hausarbeit ist, fällt ihr Abgabetermin auf den letzten Tag der auf die Prüfungswochen des entsprechenden Wintersemesters folgenden vierten Woche.
3. Die Examensfallklausur als Prüfung bezieht sich auf die Fallseminare des 3. bzw. 4., 7. und 8. Semesters und auf Recht im 7. Semester.
4. Die Ergebnisse der Leistungsnachweise des Hauptstudiums einschließlich der disziplinentorientierten Vertiefungsangebote werden getrennt für die nachfolgenden Fachgebiete zu Fachnoten zusammengefaßt.
 1. Arbeitsformen und Methoden
 2. Ästhetik und Kommunikation
 3. a) Pädagogik und Psychologie (SA)
b) Pädagogik (SP)
Psychologie (SP)
 4. Politikwissenschaft und Soziologie
 5. Rechts- und Verwaltungswissenschaften
 6. Theologie und Diakonie
 7. Schwerpunkt 3/4. Semester
 8. Schwerpunkt 7/8. Semester

Anlage 3 Zur Studien- und Prüfungsordnung:
Schwerpunkte des Hauptstudiums

Studiengang	Sozialarbeit	Semester- Wochenstd.	Prüfungs- leistungen
Schwerpunkt 1: Arbeit mit Kranken			
3. Semester			
Seminar	Psychische Krankheiten einschließlich Suchterkrankungen	3	
Medizin	Sozialpsychiatrie	2	
4. Semester			
Seminar	Sozialarbeit im Gesundheitswesen	3	LN (Hausarbeit)
Soziologie	Krankheit und Gesellschaft	2	
Schwerpunkt 2: Sozialarbeit und Delinquenz			
3. Semester			
Seminar	Soziale Arbeit mit Straffälligen	3	
Soziologie	Kriminologie	2	
4. Semester			
Seminar	Kriminalpolitische Konzeptionen und Entwicklungen	3	LN (Hausarbeit)
Recht	Strafrecht, Strafverfahrens- Strafvollzugsrecht	2	
Schwerpunkt 3: Frauen- und Mädchenarbeit			
3. Semester			
Seminar	Frauen- und Mädchenarbeit I	3	
Psych./Soziolog/ Politikw./Recht	Sozialwissenschaftliche und rechtliche Aspekte	2	
4. Semester			
Seminar	Frauen- und Mädchenarbeit II	3	LN (Hausarbeit)
Psych./Soziolog/ Politikw./Recht	Sozialwissenschaftliche und rechtliche Aspekte	2	
Schwerpunkt 4: Sozialarbeit im administrativen und ökonomischen System			
7. Semester			
Seminar	Sozialarbeit in der Berufs- und Arbeitswelt	3	
Politikw./Soziologie	Ökonomische Rahmenbedingungen der Arbeitswelt	2	
8. Semester			
Seminar	Sozialarbeit bei öffentl. und freien Trägern	3	LN (Hausarbeit)
Politikwissensch.	Kommunalpolitik	2	
Schwerpunkt 5: Arbeit mit MigrantInnen			
3. Semester			
Seminar	Arbeit mit MigrantInnen I	3	
Psych./Soziolog/ Politikw./Recht	Sozialwissenschaftliche und rechtliche Aspekte	2	
4. Semester			
Seminar	Arbeit mit MigrantInnen II	3	LN (Hausarbeit)
Psych./Soziolog/ Politikw./Recht	Sozialwissenschaftliche und rechtliche Aspekte	2	

Studiengang	Sozialpädagogik	Semester- Wochenstd.	Prüfungs- leistungen
Schwerpunkt 6:	Arbeit mit Kindern und Jugendlichen		
3. Semester			
Seminar	Arbeit mit Kindern im Elementarbereich und im Schulalter	3	
Psychologie	Entwicklungspsychologie	2	
4. Semester			
Seminar	Jugendarbeit	3	LN (Hausarbeit)
Psychologie	Jugendpsychologie	2	
Schwerpunkt 7:	Erwachsenenbildung		
7. Semester			
Seminar	Erwachsenenbildung I	3	
Psychologie	Sozialwissenschaftliche Aspekte und Fragen der Methodik und Didaktik	2	
8. Semester			
Seminar	Erwachsenenbildung II	3	LN (Hausarbeit)
Recht	Sozialwissenschaftliche Aspekte und Fragen der Methodik und Didaktik	2	
Schwerpunkt 8:	Behindertenarbeit		
3. Semester			
Seminar	Behindertenarbeit I	3	
Recht	Rehabilitationsrecht	2	
4. Semester			
Seminar	Behindertenarbeit II	3	LN (Hausarbeit)
Medizin	Rehabilitationsmedizin	2	
Schwerpunkt 9:	Verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche in Familie und Heim		
7. Semester			
Seminar	Verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche in der Familie	3	
Pädagogik	Sozialpädagogische Hilfen für verhaltensauffällige Kinder/Jugendliche	2	
8. Semester			
Seminar	Verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche im Heim/Heimpädagogik	3	LN (Hausarbeit)
Psychologie	Psychologie der Fehlentwicklungen/Aspekte der Heimerziehung	2	
Schwerpunkt 10:	Soziale Gerontologie		
7. Semester			
Seminar	Soziale Gerontologie I	3	
Psych./Soziologie/ Politikwiss./Recht	Geriatric und Gerontopsychiatrie	2	
8. Semester			
Seminar	Soziale Gerontologie II	3	LN (Hausarbeit)
Psych./Soziologie/ Politikwiss./Recht	Gerontopsychologie oder Altenrecht	2	

Anlage 4 Zur Studien- und Prüfungsordnung:
Arbeitsformen und Methoden des Hauptstudiums

- I. Arbeit mit Einzelnen
- II. Arbeit mit Gruppen
- III. Arbeit mit Familien
- IV. Feldorientierte Sozialarbeit und Sozialplanung

Erläuterungen zu Anlage 4

- 1. Die Methoden-Angebote sind Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums. Sie sind nicht bestimmten Schwerpunkten zugeordnet.
- 2. Die Methoden-Angebote erstrecken sich über ein oder zwei Semester (3./4. Semester oder 7./8. Semester).
- 3. Die jeweiligen Leistungsnachweise beziehen sich auf die Lehrinhalte beider Semester. Sie werden zu Ende der zweisemestrigen Lehrveranstaltungen erbracht.
- 4. Für die Wahlmöglichkeiten der methodischen Wahlpflichtfächer gilt folgendes:
Die Studierenden haben im Hauptstudium pro Semester zwei Methodenfächer zu belegen (2 x 2 Semesterwochenstunden), wobei im Studiengang Sozialarbeit einmal aus dem Methodenbereich IV, im Studiengang Sozialpädagogik aus dem Methodenbereich II zu wählen ist.

Anlage 5 Zur Studien- und Prüfungsordnung: Grundstudium der Religionspädagogik/Gemeindediakonie

	Semester- Wochenstd.	Prüfungs- leistungen
1. Semester		
Theologische und Religionspädagogische Fächer:		
Einführung in die Rel.-Päd./Gemeindediakonie I	4	Sch
Altes Testament	3	LN (Klausur)
Neues Testament	3	LN (Klausur)
Systematische Theologie	2	LN (Klausur)
Kirchengeschichte	2	
Humanwissenschaftliche Fächer:		
Pädagogik I	2	
Politikwissenschaft	2	LN (Klausur)
Psychologie I	2	
Soziologie	2	
Methodische Fächer:		
Ästhetik und Kommunikation	2	
	24	
2. Semester		
Theologische und Religionspädagogische Fächer:		
Altes Testament	2	
Neues Testament	2	
Systematische Theologie	2	
Kirchengeschichte	2	LN (Klausur)
Hermeneutische Übungen	2	
Humanwissenschaftliche Fächer:		
Pädagogik II	2	
Pädagogik III	2	LN (Hausarbeit)
Soziologie II	2	LN (Referat)
Methodische Fächer:		
Einführung in die Methoden: Gemeinwesenarbeit	2	
Einführung in die Methoden: Gesprächsführung	2	LN (mdl. Prüfung)
Einführung in die Methoden: Gruppenpädagogik	2	
Freizeitberatung	1	Sch
Ästhetik und Kommunikation	2	Sch
	25	
Prüfung	1	
Klausuren	5	
Referat	1	
Hausarbeit	1	
Scheine	3	

Anlage 6 Zur Studien- und Prüfungsordnung:
Hauptstudium der Religionspädagogik/Gemeindediakonie

3. Semester	Semester- Wochenstd.	Prüfungs- leistungen
Theologische und Religionspädagogische Fächer:		
Altes Testament	2	
Neues Testament	2	
Systematische Theologie	2	LN (Klausur)
Schulpraktische Übungen	2	
Schulpädagogik	1	
Pastorallehre	2	
Humanwissenschaftliche Fächer:		
Psychologie II	2	LN (Klausur)
Methodische Fächer:		
Ästhetik und Kommunikation	2	
Studienbegleitendes Praktikum	7	
Schwerpunkte: (s. Anlage)		
Seminar	2	
Methodisch-prakt. Übungen	2	
	26	
4. Semester		
Theologische und Religionspädagogische Fächer:		
Einführung in die Rel.-Päd. / Gemeindediakonie II	2	
Altes Testament	1	LN (Hausarbeit)
Neues Testament	1	LN (Hausarbeit)
Systematische Theologie	2	
Pastorallehre	2	LN (Klausur)
Schulpraktische Übungen	2	LN (Lehrprobe)
Schulpädagogik	1	
Humanwissenschaftliche Fächer:		
Recht	2	LN (Klausur)
Methodische Fächer:		
Ästhetik und Kommunikation	2	Sch
Studienbegleitendes Praktikum (s. Anlage)	7	
Schwerpunkte:		
Seminar	2	LN (Hausarbeit)
Methodisch-prakt. Übungen	2	
	26	
7. Semester		
Theologische und Religionspädagogische Fächer:		
Hermeneutische Übungen	2	LN (Klausur)
Systematische Theologie	2	
Pastorallehre	2	LN (mdl. Prüfung)
Diakonie	2	LN (Referat)
Schulpraktische Übungen	2	
Schulpädagogik	1	
Seminar zur wissenschaftlichen Arbeit	1	
Humanwissenschaftliche Fächer:	-	
Methodische Fächer:		
Fallseminar	2	LN (Klausur)
Methoden SA/SP (s. Erläuterungen 4)	2	
Arbeitsformen und Methoden RP	2	
Schwerpunkte:		
Seminar	2	
Methodisch-prakt. Übungen	2	
	22	

	Semester- Wochenstd.	Prüfungs- leistungen
8. Semester		
Theologische und Religionspädagogische Fächer:		
Biblische Theologie	2	
Kirchenkunde (s. Erläuterungen 5)	2	2 Scheine
Systematische Theologie	2	
Schulpraktische Übungen	2	LN (Lehrprobe)
Schulpädagogik	1	
Seminar zur wissenschaftlichen Arbeit	1	
Humanwissenschaftliche Fächer:		
Recht	2	LN (Klausur)
Methodische Fächer:		
Methoden SA/SP (s. Erläuterungen 4)	2	LN
Arbeitsformen und Methoden RP	2	LN
Schwerpunkte:		
Seminar	2	LN (Hausarbeit)
Methodisch-prakt. Übungen	2	
	18	
Schwerpunkt A: Religionspädagogik in der Schule		
3. und 7. Semester	Lehrer/Schüler	
4. und 8. Semester	Lehrer/Schule	LN (Hausarbeit)
Schwerpunkt B: Jugend- und Erwachsenenbildung		
3. und 7. Semester	Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit	
4. und 8. Semester	Allgemeine und spezifische Erwachsenenbildung	LN (Hausarbeit)
Schwerpunkt C: Seelsorge – Diakonie		
3. und 7. Semester	Der Mensch in ausgewählten Krisensituationen und seine seelsorgerische Begleitung	
4. und 8. Semester	Seelsorge in der und durch die Gruppe	LN (Hausarbeit)
Prüfungen		3
Klausuren		13 (davon 2 in Fallklausur)
Hausarbeiten		5
Lehrproben		2
Leistungsnachweis		2
Referat		2
Mündl. Prüfung		1
Scheine		4
Gesamtzahl der Semesterwochenstunden im Grund- und Hauptstudium RP		141

Erläuterungen zu Anlage 5 und 6

1. Prüfungsleistungen

- 1.1 Abgabetermine für Hausarbeiten und Referate werden vom Prüfungsamt festgesetzt.
- 1.2 Die Lehrproben bestehen aus einem schriftlichen Unterrichtsentwurf und der Durchführung einer Unterrichtsstunde.
- 1.3 Prüfungen sind die mündliche Prüfung „Einführung in die Methoden“ (2. Semester), die Fallklausur, die Diplomarbeit und das Kolloquium.
- 1.4 Die Fallklausur findet am Ende des 7. Semesters statt; sie dauert 6 Zeitstunden; s. § 17.
- 1.5 Die Ergebnisse der Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden getrennt für die nachfolgenden Fachgebiete zu Fachnoten zusammengefaßt (vgl. § 25).
 1. Altes Testament
 2. Neues Testament
 3. Hermeneutische Übungen
 4. Systematische Theologie
 5. Pastorallehre
 6. Schulpraktische Übungen
 7. Psychologie
 8. Recht
 9. Methodenlehre
 10. Ästhetik und Kommunikation
 11. Schwerpunkt 3/4. Semester
 12. Schwerpunkt 7/8. Semester

2. Studienschwerpunkte

- 2.1 Jeder Studienschwerpunkt erstreckt sich über zwei Semester des Hauptstudiums.
- 2.2 In jedem gewählten Studienschwerpunkt ist eine Hausarbeit als Leistungsnachweis zu erbringen.

3. Zu **Ästhetik und Kommunikation** (Lehrangebot und Prüfungsleistungen vgl. Anlage 5).

4. Im 7. und 8. Semester wählt der Studierende aus dem Methodenangebot von SA/SP **eine** der 2 genannten **Methoden**:
 1. Arbeit mit Einzelnen
 2. Arbeit mit Gruppen
5. Im 8. Semester **wählen** die Studierenden aus Kirchenkunde, Biblische Theologie und Systematische Theologie **zwei** Lehrangebote, in denen jeweils ein Schein zu erbringen ist.

6. **Praxisanteile des Studiums**

- 6.1 Freizeitpraktikum
Ein Freizeitpraktikum von mindestens 14tägiger Dauer ist zwischen dem 2. und 3. Semester abzuleisten. Nach Abschluß desselben legen die Studierenden einen Freizeitbericht und eine Bestätigung durch den Anleiter vor.
- 6.2 Studienbegleitende Praktika s. Anlage 7 Zif. 3
- 6.3 Praxissemester
 - a) Die beiden Praxissemester liegen im 5. und 6. Semester.
 - b) Die Studierenden absolvieren in der Regel beide Praxissemester in einer Pfarrgemeinde, bei Eintragung in die Liste der badischen Religionspädagogen in einer Pfarrgemeinde der Badischen Landeskirche. Eine Verbindung mit übergemeindlichen Dienststellen sollte hergestellt werden.
 - c) Ein dreiwöchiges Schulpraktikum wird in einem der Praxissemester durchgeführt.

Anlage 7 Zur Studien- und Prüfungsordnung: Bestimmungen für alle Fachbereiche

1. Lehrangebote in „Ästhetik und Kommunikation“ werden ein- oder zweisemestrig angeboten und können in der Regel von Studierenden aus allen Semestern und Fachbereichen belegt werden. Die Scheine müssen gem. Anlage 1, 2 bzw. 5, 6 erbracht werden.

Die Angebote lassen sich insbesondere folgenden Fachgebieten zuordnen:

1. Kunstpädagogik
2. Musikpädagogik
3. Spielpädagogik (einschließlich Interaktion und Theater)
4. Bewegungspädagogik
5. Medienpädagogik (insbesondere Massenmedien, Medientechnik, Jugendliteratur)
6. Meditation

2. Praxissemester

Die beiden Praxissemester liegen im 5. und 6. Semester, vgl. § 30. Im Studiengang Sozialarbeit ist ein Praxissemester Verwaltungspraktikum. Im Studiengang Sozialpädagogik muß mindestens ein Praxissemester so eingerichtet sein, daß für den Beruf notwendige praktische Erfahrungen und Kenntnisse in Rechts- und Verwaltungskunde erworben werden.

In den Praxissemestern haben die Studierenden ein Kontingent von 10 Supervisionsstunden á 45 Minuten, die sie in Anspruch zu nehmen haben. Durch Bildung von studentischen Supervisionsgruppen bis zu max. 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann die Anzahl der Supervisionssitzungen auf höchstens 25 zu je 90 Minuten Dauer pro Studienjahr erhöht werden. Näheres regelt eine Supervisionsordnung für die Praxissemester.

3. Studienbegleitende Praktika

1. Das studienbegleitende Praktikum liegt im 3. und 4. Semester es umfaßt pro Semester 7 Semesterwochenstunden (einschließlich Supervision). Es wird in anerkannten Praxisstellen durchgeführt, in denen den Studierenden ein ausgewiesener Praxisanleiter zur Verfügung steht und findet unter regelmäßiger Supervision statt. Die studentische Supervisionsgruppe umfasst mindestens 2, jedoch höchstens 3 Teilnehmer.
2. Ein studienbegleitendes Praktikum umfaßt in der Regel mindestens 20 Supervisionssitzungen zu je 45 Minuten, höchstens aber 25 Supervisionssitzungen. Auch bei Krankheit oder anderen von den Studierenden nicht zu vertretenden Ausfällen müssen 18 Sitzungen á 45 Minuten als Mindestanzahl erreicht werden. Wird auch diese Zahl unterschritten, kann der Prüfungsausschuß nur in besonderen Härtefällen auf Antrag das studienbegleitende Praktikum als Teil der Ausbildung anerkennen.
3. Sollte für Studierende des Fachbereiches Religionspädagogik eine Supervision in den Praxissemestern nicht möglich sein, erhalten sie die Auflage, die fehlende Supervision im 7./8. Semester auf der Praxisgrundlage der schulpraktischen Übungen nachzuholen.

4. Studienschwerpunkte

Jeder Studienschwerpunkt erstreckt sich über zwei Semester des Hauptstudiums.

Die Studierenden wählen im Hauptstudium zwei verschiedene Studienschwerpunkte; mindestens jedoch einmal einen Schwerpunkt aus dem eigenen Fachbereich

Sozialarbeit: Schwerpunkte 1–5

Sozialpädagogik: Schwerpunkte 6–10

Religionspädagogik: Schwerpunkte A – C.

In jedem gewählten Studienschwerpunkt ist eine Hausarbeit als Leistungsnachweis zu erbringen. Für die Fachbereiche Sozialarbeit und Sozialpädagogik gilt: Mindestens einer der gewählten Studienschwerpunkte – das dort thematisierte Berufsfeld – muß der berufspraktischen Arbeit in einem Praxissemester des Studiums entsprechen. Nur bei triftigen Gründen, die rechtzeitig der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden müssen, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Karlsruhe, den 18. Juli 1996

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt

(Landesbischof)